

**Sachstandsbericht Radwegebenutzungspflicht
für die Sitzung des Verkehrsausschusses am 24.10.2013**

Rechtslage

Am 18.20.2010 entschied das Bundesverwaltungsgericht BverwG 3 c 42.09 – Urteil vom 18.10.2010), dass eine Radwegebenutzungspflicht nur angeordnet werden darf, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der StVO).

Ausgehend von der StVO müssen Fahrzeuge die Fahrbahnen benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte (§ 2 Abs. 1 Satz 1 StVO) .

Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander gefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird (§ 2 Abs. 4 Satz 1 StVO).

Eine Pflicht, Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung zu benutzen, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237 (Sonderweg Radfahrer), 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg) oder 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) angeordnet ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 StVO).



237



240



241-30



241-31

Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 3 StVO).

Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ angezeigt ist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 Satz 4 StVO).



1022-10

Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden.

Aus der Urteilsbegründung:

§ 45 Abs. 9 Satz 2 StVO setzt für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die – erstens – auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und – zweitens – das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt (vgl. Urteile vom 05. April 2001 a.a.O. und vom 23. September 2010). In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (vgl. Beschluss vom 31. Mai – BvwerwG 3 B 183.00 – Bucholz 442.151 § 2StVONr. 2).

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO können – wie der Senat im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen und LKW-Überholverböten bereits entschieden hat – bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand, der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen (z.B. Nebel, Schnee- und Eisglätte), der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. (vgl. Urteile vom 23.10.2010). Diese Grundsätze sind auch in Bezug auf die Anordnung einer Radwegebenutzungspflicht anwendbar. Das auch hier für die Bedeutung ein ganzes Bündel von Faktoren von Bedeutung ist, bestätigt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VWV-StVO). Danach kommt die Anlage von Radwegen im Allgemeinen dort in Betracht, wo es die Verkehrssicherheit, die Verkehrsbelastung und der Verkehrsablauf erfordern.

Bislang war sich die Verkehrskommission darüber einig, dass die Radwegebenutzungspflicht außerhalb geschlossener Ortschaften beibehalten werden soll und diese nur in einem evtl. verlorenen Klageverfahren aufzuheben ist.

Innerhalb geschlossener Ortschaften war zunächst beabsichtigt, die Radfahrer auf der Fahrbahn fahren zu lassen, mit sicheren Querungsstellen eingangs der Gemeinden und ohne eine Radwegnutzung in Gegenrichtung.

Umsetzung im Landkreis Cloppenburg

Umgesetzt ist die vorgenannte Regelung inzwischen in den Gemeinden Emstek, Cappeln, Essen und Lastrup. In der Gemeinde Lindern wurde die Anordnung seinerzeit ausgesetzt. In der Stadt Cloppenburg ist die Umsetzung noch nicht abgeschlossen.

Probleme aufgrund der Änderung sind nicht bekannt, was aber daran liegen mag, dass die seitens der Radfahrer bislang genutzten Verkehrswege auch weiterhin befahren werden.

Es sind jedoch Bedenken an die Verkehrskommission hinsichtlich der Befolgung der neuen Regelung herangetragen worden. Ursächlich ist die fehlende Akzeptanz und Rücksichtnahme der Kraftfahrzeugführer gegenüber den auf der Straße fahrenden Radfahrern die dadurch lieber auf dem Seitenstreifen/Fußweg ausweichen, weil sie sich dort sicherer fühlen.

Am 29.10.2013 soll nun mit Vertretern der Verkehrsbehörden der Städte Cloppenburg und Friesoythe, sowie des Landkreises Cloppenburg im Rahmen einer Verkehrskommissionssitzung über eine einheitliche Vorgehensweise bei der Prüfung der vorzunehmenden Beschilderung beraten und festgelegt werden. Eine Umsetzung soll dann zeitnah erfolgen, wobei es sich die Beschilderung nur in der Örtlichkeit festlegen lässt, was sich demzufolge natürlich als sehr zeitintensiv darstellt.

Je nach Straßenbreite ist z.B. das Anlegen eines Schutzstreifens (von Kraftfahrzeugen überfahrbar) oder Radfahrstreifens (darf nicht von Kraftfahrzeugen überfahren werden) möglich, wobei die Verkehrsbelastung nicht zu vernachlässigen ist.

Auch besteht die Möglichkeit einen mit Vz. 239 benutzungspflichtigen Fußweg für Radfahrer freizugeben, was aber bedeutet, dass die Radverkehr die Geschwindigkeit auf dem Gehweg die der Fußgänger anpassen muss.



239



1022-10

Problematisch sind die teilweise abweichenden Regelungen der VwV-StVO, der Empfehlungen für Radverkehrslagen (ERA), Empfehlung für die Anlage von Kreisverkehren unter

Berücksichtigung der Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) unter Bezugnahme auf die vorhandenen Geh-/Radwegbreiten.

Umsetzung in den Nachbarlandkreisen

Landkreis Vechta:

Herr Mondwurf erklärte diesbezüglich, dass die Beschilderung innerhalb geschlossener Ortschaften nach Bedarf, auf Antrag, nach erfolgtem Bau oder im Zuge eines ohnehin stattfindenden Ortstermins überprüft wird.

In der Regel wird es dann so gehandhabt, das Vz. 239 (Fußweg) mit Zz. 1022-10 (Radfahrer frei) angeordnet wird. Bei Geschwindigkeiten bis 30 km/h wird der Radfahrer grundsätzlich auf der Fahrbahn geführt.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bleibt die Benutzungspflicht bestehen.

Landkreis Emsland:

Herr Mulder teilte mit, dass die Beschilderung nach Bedarf, auf Antrag oder nach erfolgtem Bau überprüft wird. Tendenziell wird dann das Vz. 239 (Fußweg) mit Zz. 1022-10 (Radfahrer frei) angeordnet.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bleibt die Benutzungspflicht bestehen.

(Nolopp)